

Entschließung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997 über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU und zu den Artikeln 109 und 109 b des EG-Vertrags (*)

[Die Teile I und III der Entschließung werden als Teil E 1 dieses Kompendiums wiedergegeben.]

II. ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE WECHSELKURSPOLITIK SOWIE DEN STANDPUNKT UND DIE VERTRETUNG DER GEMEINSCHAFT IM RAHMEN DER AUSSENBEZIEHUNGEN (ARTIKEL 109 DES VERTRAGS)

7. Der Europäische Rat ist sich der Verantwortung bewußt, die der Gemeinschaft mit der Einführung des Euro als einer der wichtigsten Währungen des Weltwährungssystems zukommen wird. Der Beitrag der Gemeinschaft wird darin bestehen, über das ESZB und unter strikter Einhaltung der Zuständigkeiten und Verfahren des Vertrags einen Hort der Preisstabilität zu schaffen. Der Europäische Rat ist entschlossen, seinen Teil der Aufgabe zu übernehmen, um die Grundlagen für eine prosperierende und effiziente Volkswirtschaft in der Gemeinschaft zu legen, die mit dem Grundsatz einer offenen Wirtschaft mit freiem, die effiziente Ressourcenverteilung förderndem Wettbewerb im Einklang steht und mit den Grundsätzen des Artikels 3 a des Vertrags vereinbar ist. Der Europäische Rat ist überzeugt, daß so die Grundlage für eine starke und geachtete Währung geschaffen werden kann.
8. Der Rat sollte die Entwicklung des Euro-Wechselkurses im Lichte einer Vielzahl wirtschaftlicher Daten beobachten. Die Kommission sollte dem Rat Analysen unterbreiten, und der Wirtschafts- und Finanzausschuß sollte die Überprüfungen durch den Rat vorbereiten. Es ist wichtig, daß die Vertragsbestimmungen voll genutzt werden, um einen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Rat und der EZB über den Euro-Wechselkurs zu gewährleisten. Die Wechselkurse sind generell zwar als das Ergebnis der Wirtschaftspolitik in allen anderen Bereichen zu sehen, doch kann der Rat unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise im Fall eindeutiger Wechselkursverzerrungen, gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Vertrags allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländswährungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen sollten stets die Unabhängigkeit des ESZB respektieren und mit dem vorrangigen Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, vereinbar sein.
9. Gemäß Artikel 109 Absatz 4 des Vertrags befindet der Rat über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. Dies bezieht sich sowohl auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und einzelnen Drittstaaten als auch auf Verhandlungen in internationalen Organisationen oder informellen internationalen Gremien. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen ist

(*) ABl. C 35 vom 2.2.1998, S. 1-4.

notwendigerweise beschränkt, da nur die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes ein Stimmrecht in bezug auf Artikel 109 haben.

10. Der Rat und die Europäische Zentralbank werden ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen. Abgesehen von der Geld- und der Wechselkurspolitik sollten die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik außerhalb der Gemeinschaft weiterhin selbst vertreten, wobei sie allerdings im Interesse der Gemeinschaft voll Rechnung tragen müssen. Die Kommission wird an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt, der notwendig ist, damit sie die

ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

Bei der Vertretung in internationalen Organisationen ist den Regeln der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen. Was insbesondere die Beziehungen der Gemeinschaft zum Internationalen Währungsfonds (IWF) betrifft, so sind die Satzungs Vorschriften des Fonds maßgeblich, nach denen nur Staaten Mitglieder dieser Einrichtung sein können. Die Mitgliedstaaten sollten sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des IWF darum bemühen, zu pragmatischen Vereinbarungen zu gelangen, die die Durchführung der IWF-Überwachung und die Darlegung des Gemeinschaftsstandpunkts, einschließlich des ESZB-Standpunkts, in den IWF-Gremien erleichtern.